

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 9. September 1950

Nummer 38

Datum	Inhalt	Seite
25. 8. 50	Anordnung über die Preisregelung für Bier im Lande Nordrhein-Westfalen	159
31. 8. 50	Bekanntmachung der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	160

**Anordnung
über die Preisregelung für Bier im Lande
Nordrhein-Westfalen.**

Vom 25. August 1950.

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27) — 3. Februar 1949 (WiGBI. S. 14) — 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) und 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) wird nach Anhörung des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Brauereien in Düsseldorf und des Landesverbandes Gaststätten- und Hotelgewerbe Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf für das Land Nordrhein-Westfalen nachstehende Bierpreisregelung erlassen:

A. Brauereien.

§ 1

Abgabepreis der Brauereien.

1. Die Abgabehöchstpreise der Brauereien für Bier betragen:

für Schankbier (7% bis 8% Stammwürze)	Hell 60 DM je hl
für Schankbier (7% bis 8% Stammwürze)	Spezial 65 DM je hl
für Vollbier (11% bis 14% Stammwürze)	Hell 68 DM je hl
für Vollbier (11% bis 14% Stammwürze)	Spezial 73 DM je hl

2. Die bisherigen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einschl. aller Nebenleistungen (wie z. B. Frei-Eislieferungen usw.) dürfen nicht zum Nachteil des Abnehmers verändert werden. Fracht- und Entfernungs zuschläge bleiben in der bisherigen Höhe bestehen, wenn solche am Stichtage der Preisstopverordnung (18. Oktober 1936) erhoben wurden und ihre Berechnung anhand von schriftlichen Unterlagen (Rechnungen o. dgl.) nachgewiesen werden kann.

§ 2

Flaschenbierpreise der Brauereien.

1. Die Brauereien können bei Flaschenbier auf die Faßbierpreise nach § 1 einen Aufschlag bis zu 10 DM je hl berechnen. Liegen die bisherigen Aufschläge für Flaschenbier höher als 10 DM je hl, was anhand schriftlicher Unterlagen (Buchaufzeichnungen, Rechnungen o. dgl.) nachzuweisen ist, dürfen sie in der bisherigen Höhe beibehalten werden.

2. Bei Spezialbier in Flaschen mit Sonderausstattung (Kronenkorken, Etiketten, Stanniol) darf ein Aufschlag bis zu 0,05 DM je Flasche berechnet werden.

§ 3

Pfandberechnung für Leergut.

Zur Sicherung der Leergutrückgabe dürfen beim Verkauf von Flaschenbier für Flaschen, Kästen und Harasse nachstehende Pfandbeträge in Rechnung gestellt werden:

- a) Kästen und Harasse 2 DM je Stück
- b) Flaschen 0,20 DM je Flasche.

Die Pfandbeträge sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen und bei ordnungsmäßiger Rückgabe des Leergutes in voller Höhe zurückzuerstatten.

B. Gaststätten.

§ 4

Ausschankpreise in den Gaststätten.

Die Ausschankpreise für Bier aller Art und ganz gleich welcher Herkunft betragen:

Einstandspreis je hl	Gemäß Ltr.	Preisgruppe		
		I DM	II DM	III DM
bis 60 DM einschließlich	4/20	0,25	0,27	0,31
	5/20	0,30	0,33	0,37
	6/20	0,36	0,40	0,45
	7/20	0,41	0,45	0,51
	8/20	0,47	0,52	0,59
bis 65 DM einschließlich	10/20	0,55	0,60	0,69
	4/20	0,26	0,29	0,32
	5/20	0,31	0,34	0,39
	6/20	0,37	0,41	0,46
	7/20	0,42	0,46	0,52
bis 70 DM einschließlich	8/20	0,48	0,53	0,60
	10/20	0,57	0,63	0,71
	4/20	0,27	0,30	0,34
	5/20	0,32	0,35	0,40
	6/20	0,38	0,42	0,47
bis 75 DM einschließlich	7/20	0,44	0,48	0,55
	8/20	0,50	0,55	0,62
	10/20	0,59	0,65	0,74
	4/20	0,28	0,31	0,35
	5/20	0,34	0,37	0,42
bis 80 DM einschließlich	6/20	0,39	0,43	0,49
	7/20	0,45	0,49	0,56
	8/20	0,50	0,55	0,62
	10/20	0,60	0,66	0,75
	4/20	0,30	0,33	0,37
bis 85 DM einschließlich	5/20	0,36	0,40	0,45
	6/20	0,42	0,46	0,52
	7/20	0,48	0,53	0,60
	8/20	0,54	0,59	0,67
	10/20	0,65	0,71	0,81
bis 90 DM einschließlich	4/20	0,31	0,34	0,39
	5/20	0,37	0,41	0,46
	6/20	0,43	0,47	0,54
	7/20	0,49	0,54	0,61
	8/20	0,55	0,60	0,69
bis 95 DM einschließlich	10/20	0,67	0,74	0,84
	4/20	0,32	0,35	0,40
	5/20	0,38	0,42	0,47
	6/20	0,44	0,48	0,55
	7/20	0,52	0,57	0,65
bis 100 DM einschließlich	8/20	0,59	0,65	0,74
	10/20	0,71	0,78	0,89
	4/20	0,33	0,36	0,41
	5/20	0,41	0,45	0,51
	6/20	0,47	0,52	0,59
bis 105 DM einschließlich	7/20	0,55	0,60	0,69
	8/20	0,63	0,69	0,79
	10/20	0,75	0,82	0,94
	4/20	0,35	0,38	0,44
	5/20	0,43	0,47	0,54
bis 110 DM einschließlich	6/20	0,50	0,55	0,62
	7/20	0,59	0,65	0,74
	8/20	0,66	0,73	0,82
	10/20	0,79	0,87	0,99

Einstandspreis je hl	Gemäß Ltr.	Preisgruppe		
		I DM	II DM	III DM
bis 100 DM einschließlich	4/20	0,36	0,40	0,45
	5/20	0,45	0,49	0,56
	6/20	0,53	0,58	0,66
	7/20	0,62	0,68	0,77
	8/20	0,70	0,77	0,87
	10/20	0,84	0,92	1,05

§ 5

Verkauf von Bier über die Straße.

Bei dem Verkauf von Bier über die Straße ist für die Gaststätten aller Preisgruppen (I, II und III) auf den Einstandspreis ein Aufschlag

- a) bei losem Bier von höchstens 60 % je Liter,
- b) bei Flaschenbier von höchstens 30 % je Flasche zulässig.

§ 6

Ausschank von Flaschenbier in Gaststätten.

Bei dem Ausschank von Flaschenbier in Gaststätten darf auf die zulässigen Einstandspreise je Flasche (ohne Pfand) ein Aufschlag von höchstens in Preisgruppe I 70 v. H. in Preisgruppe II 80 v. H. in Preisgruppe III 90 v. H. berechnet werden.

C. Einzelhandel.

§ 7

Verkauf von Flaschenbier durch den Einzelhandel (Ladengeschäfte und sonstige Verkaufsstellen).

Der Einzelhandel (Ladengeschäfte und sonstige Verkaufsstellen) darf auf seine nach dieser Anordnung zulässigen Einstandspreise je Flasche einen Aufschlag von höchstens 20 Prozent berechnen.

§ 8

Zulässige Aufschläge bei Tanz- und Konzertveranstaltungen.

Bei Tanz- und Konzertveranstaltungen (lebende Musik) können in den Preisgruppen I und II bis 10 Pf. und in

der Preisgruppe III bis 15 Pf. je Gefäß oder Flasche auf die nach §§ 4 und 6 zulässigen Preise aufgeschlagen werden.

§ 9

Unterschreitung der Höchstpreise.

Die in den §§ 1 bis 8 festgesetzten Höchstpreise, Pfandbeträge und Höchstspannen dürfen jederzeit unterjedoch nicht überschritten werden.

§ 10

Preisgruppen einstufung.

Für die Einstufung der Gaststätten in die Preisgruppen I, II und III sind die schriftlich erteilten Bescheide der Preisbildungsstelle oder des Regierungspräsidenten — Preisüberwachungsstelle — oder der Verwaltung der kreisfreien Städte und Landkreise — Preisbehörden — maßgebend. Liegt ein schriftlicher Einstufungsbescheid nicht vor, so dürfen nur die Preise der Preisgruppe I gefordert werden.

§ 11

Einstandspreise.

Als Einstandspreise gelten die zulässigen Rechnungspreise der Brauereien und Bierverleger einschl. der Transportkostenzuschläge.

§ 12

Ausnahmen.

Die Preisbildungsstelle kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen.

§ 13

Strafvorschriften.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBI. S. 193) in der jeweils gültigen Fassung bestraft.

§ 14

Inkrafttreten.

Die Anordnung tritt am 1. September 1950 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt meine Anordnung über die Preisregelung für Bier im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. Mai 1949 (GV. NW. S. 172) außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. August 1950.

Der Wirtschaftsminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

In Vertretung: Dr. Ewers.

— GV. NW. 1950 S. 161.

Bekanntmachung der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen.

Betreff: Wochenausweis der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen vom 31. August 1950

Aktiva		(Betrage in 1000 DM)	Veränderungen gegenüber der Vorwoche		Passiva
			Veränderungen gegenüber der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*	67 983		+ 54 170		Grundkapital 65 000
Postscheckguthaben	23		+ 18		Rücklagen und Rückstellungen 7 034
Wechsel und Schecks	23 506		+ 13 804		Einlagen
Schatzwchsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen	73 000		- 4 200		a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter) 322 265
Ausgleichsforderungen					b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern 87
a) aus der eigenen Umstellung 454 879					c) von öffentlichen Verwaltungen 155 513
b) angekauft 60 781	515 660	+ 1 519	+ 1 519		d) von Dienststellen der Besatzungsmächte 13 462
Lombardforderungen gegen					e) von sonstigen inländischen Einlegern 96 292
a) Wechsel 167		- 135			f) von ausländischen Einlegern 81
b) Ausgleichsforderungen 37 351	37 518	- 12 682	- 12 817		g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen 1 934 589 634
Beteiligungen an der BdL	28 000				- 10 940 - 26 191
Sonstige Vermögenswerte	46 489		+ 1 171		Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen 79 665
					- 79 665
					Sonstige Verbindlichkeiten 50 846
					- 191
					Indossamentsverbindlichkeiten aus weiterbegrenzten Wechseln (462 514) (47 417)
					792 179 + 53 665

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats August 1950

Veränderungen gegen den Vormonat

Reserve-Soll : : : : : 73 795 + 401
Reserve-Ist : : : : : 73 795 - 401

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 31. August 1950.

Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen.

(Unterschriften)

— GV. NW. 1950 S. 162.